LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/9645**

31.08.2015

Eilantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Massive verfassungs- und europarechtliche Bedenken nicht länger ignorieren – bürokratisches Tariftreue- und Vergabegesetz abschaffen

I. Ausgangslage

Ungeachtet erheblicher Bedenken von Experten, Kommunen, mittelständischer Wirtschaft und anderen Institutionen hat die rot-grüne Regierungskoalition das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) beschlossen, das am 1. Mai 2012 in Kraft getreten ist. Das Gesetz und die entsprechende Rechtsverordnung sind sowohl für kommunale Auftraggeber als auch für mittelständische Auftragnehmer mit enormen bürokratischen Lasten verbunden.

Auf der Grundlage der Einführung vergabefremder Kriterien in das Auswahlverfahren verfälscht das TVgG NRW den Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot bei Vergaben. Dadurch steigen die Kosten der Beschaffung zu Lasten der Städte, Gemeinden und Kreise. Die Last tragen Bürger, Handwerk und Mittelstand durch höhere Abgaben und Gebühren.

Darüber hinaus beklagen die Kommunen neben steigenden Beschaffungskosten den erhöhten zeitlichen und personellen Aufwand für die Durchführung des TVgG NRW sowie die Tatsache, dass die ohnehin schon klageanfälligen öffentlichen Vergabeverfahren durch das TVgG NRW weiter an Rechtssicherheit verloren haben.

In seiner Anwendbarkeit ist das Tariftreue- und Vergabegesetz nicht praxistauglich und stellt insbesondere Mittelstand und Handwerk vor unüberwindbare bürokratische Hürden bei der Bewerbung für dringend benötigte Aufträge. Vor allem aber schadet es mittelständischen Betrieben auch direkt, wenn sie durch das Gesetz faktisch von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen werden, wie es etwa im Falle des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) der Fall ist.

Datum des Originals: 31.08.2015/Ausgegeben: 31.08.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Denn für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich des ÖPNV existiert im TVgG NRW eine Sonderregelung, wonach nicht der im Gesetz festgelegte vergabespezifische Mindestlohn von mittlerweile 8,85 Euro gilt, sondern Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die einen „repräsentativen“ Tarifvertrag anwenden.

Der zuständige Minister für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hatte jedoch den für über 400 private mittelständische Betriebe mit 10.000 Arbeitsplätzen gültigen NWO-Tarifvertrag im Gegensatz zum Tarifvertrag TV-N der Gewerkschaft Verdi für die kommunalen Verkehrsbetriebe nicht als repräsentativ eingestuft. Damit ist eine erhebliche Anzahl privater mittelständischer Unternehmen von öffentlichen Aufträgen faktisch ausgeschlossen und somit existentiell bedroht. Dieser Umstand wurde bereits von zahlreichen Experten als verfassungsrechtlich sehr bedenklich eingestuft, entsprechende Klagen waren die Folge.

Die massiven rechtlichen Bedenken haben sich bereits mehrfach bestätigt. So ist das TVgG NRW nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf mit der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht vereinbar. Das Gericht hat das Gesetz daher mit Beschluss vom 27. August 2015 (Az. 6 K 2793/13) dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen zur Prüfung vorgelegt. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, als monopolartiger Nachfrager von ÖPNV-Dienstleistungen unterlaufe das Land Nordrhein-Westfalen die vom Grundgesetz und der Landesverfassung NRW garantierte Tarifautonomie.

Auch aus europarechtlicher Sicht ist das Gesetz nicht haltbar. Bereits im Gesetzgebungsprozess wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass der Versuch von SPD und Grünen, einen national oder gar regional festgelegten Mindestlohn pauschal auch im Ausland als Voraussetzung für eine Auftragsvergabe vorzusehen, nicht mit europäischem Recht vereinbar sei. Diese Rechtsauffassung wurde durch den Gerichtshof der Europäischen Union ebenfalls bereits bestätigt (Urteil vom 18.09.2014, C-549/13). Die Behauptung der Landesregierung, das Gesetz „[halte] sich so im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben“ (Vorblatt zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 15/2379), hat sich damit als eindeutig falsch herausgestellt.

II. Handlungsnotwendigkeiten

Unter dem Strich ist das TVgG NRW nicht nur bürokratisch, schädlich, kostenintensiv und europarechtswidrig, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit auch verfassungswidrig. Ein dies auch nur in Ansätzen rechtfertigender konkreter Mehrwert konnte dagegen bisher weder von der Landesregierung noch von der Regierungskoalition belegt werden. Vor allem aber dürfen die erheblichen europa- und verfassungsrechtlichen Bedenken von der Landesregierung nicht länger ignoriert werden. Das Gesetz muss außer Kraft gesetzt werden.

Eine Aufhebung des Gesetzes würde dabei im Übrigen auch zu unmittelbarer Minderung bürokratischer Lasten bei Kommunen, Mittelstand und Handwerk führen, die kommunalen Haushalte entlasten sowie in ihrer Existenz bedrohte mittelständische Betriebe – wie etwa im Bereich des straßengebundenen ÖPNV – stärken. Insbesondere aber würde mit einer Aufhebung dem Problem begegnet, dass Nordrhein-Westfalen seinen Kommunen, seinen Unternehmen und seinen Bürgerinnen und Bürgern ein tatsächlich europarechtswidriges und sehr wahrscheinlich verfassungswidriges Gesetz zumutet.

III. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, dem Landtag unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Aufhebung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen und der entsprechenden Verordnungen vorzulegen.

Christof Rasche

und Fraktion

Lutz Lienenkämper

und Fraktion